

FÖRDERAKTION 2025

FÖRDERUNG FÜR LEHRLINGSAUSBILDUNG IM BEREICH DROGERIE UND PARFÜMERIE

Das Landesgremium des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren, sowie Chemikalien und Farben fördert im Jahr 2025 Ihre Lehrlingsausbildung der Lehrberufe DrogistIn und Einzelhandelskaufmann/frau Schwerpunkt Parfümerie.

Die Förderung für Lehrlingsausbildung gilt ausschließlich im Bereich des Handels mit Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Farben und beträgt jährlich € 200,00 pro Lehrling. Speziell bezieht sich die Förderung auf die Lehrberufe Drogist und Einzelhandelskaufmann/frau mit Schwerpunkt Parfümerie.

So kommen Sie zu Ihrer Förderung:

Um diese Förderung in Anspruch zu nehmen, übersenden Sie uns bitte auf dem Postweg bzw. per <u>E-Mail</u> folgende Unterlagen:

- Antragsformular | Lehrlingsförderung 2025 (vollständig ausgefüllt u. firmenmäßig gefertigt)
- Kopie des Lehrvertrags

Nach Erhalt der vollständigen Unterlagen wird Ihnen bei Vorliegen der Voraussetzung und nach Maßgabe vorhandener Fördermittel der Förderbetrag umgehend überwiesen.

ACHTUNG: Ihr Förderansuchen kann nur bearbeitet und berücksichtigt werden, wenn alle erforderlichen Unterlagen vollständig und leserlich (druckfähig) bis zum 15. Dezember 2025 im Landesgremium einlangen.

Bedingungen:

Gefördert werden nur Unternehmen, die Ihren Verkaufsschwerpunkt sowie eine aufrechte Mitgliedschaft im Landesgremium des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben haben. Die Förderung kann nur pro Unternehmen und nicht pro Standort beantragt werden.

Unternehmen, die mit der Entrichtung der Grundumlage an das Landesgremium des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben im Rückstand sind, sind von der Inanspruchnahme der Förderaktion 2025 ausgeschlossen und werden bei den angebotenen Förderungen nicht berücksichtigt.

Unternehmen, die im Jahr 2025 Mitglied im Landesgremium des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben werden, können die Förderaktion 2025 in Anspruch nehmen, wenn die Grundumlage für das betreffende Jahr (in vollem Umfang) entrichtet wurde.



Sind die zur Verfügung stehenden Fördermittel bereits vorzeitig ausgeschöpft, können keine weiteren Förderungen mehr gewährt werden. Die Förderanträge werden nach der Reihenfolge Ihres Einlangens bearbeitet! Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

<u>ACHTUNG:</u> Gefördert werden nur Ausgaben für Maßnahmen die im Kalenderjahr 2025 (Rechnungsdatum) getätigt wurden.

Für weitere Fragen zur Förderaktion und zur Abklärung der Förderbarkeit steht Ihnen Ihr Landesgremium unter der

Tel.: (0316) 601 572 DW bzw. E-Mail: 303@wkstmk.at

gerne zur Verfügung.